

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2085

Vol. 1973/0376

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2085 endg.

Brüssel, den 17. Dezember 1973

Empfehlung eines BESCHLUSSES DES RATES

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bolivien über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2085 endg.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe von 1971 hinterlegt, das seit dem 1. Juli 1971 angewandt wird.

Die Republik Bolivien hat mit Schreiben vom 20. November 1972 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Wegen der angespannten Getreideversorgungslage Boliviens erscheint es angezeigt, diesen Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1972/73 10.000 Tonnen Weichweizen unentgeltlich zu liefern -

RESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Bolivien ein Abkommen über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut in der Anlage enthalten ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugten Personen zu bestellen und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UND
DER REPUBLIK BOLIVIEN
ÜBER DIE LIEFERUNG VON WEICHWEIZEN IM RAHMEN
DER NÄHRUNGSMITTELHILFE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK BOLIVIEN

andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK BOLIVIEN :

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL I

Im Rahmen ihres Programms für Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide für das Jahr 1972/73 liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der Republik Bolivien ,nachstehend "Empfängerland genannt, unentgeltlich 10.000 Tonnen Weichweizen.

ARTIKEL II

Das Getreide wird in loser Schüttung von Gemeinschaftshäfen geliefert.

ARTIKEL III

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Empfängerlandes betreffend insbesondere die Lieferung und die Übernahme sind im Anhang zu diesem Abkommen festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

ARTIKEL IV

Das Empfängerland verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung und Versicherung der gelieferten Erzeugnisse von den Verschiffungshäfen zu den Bestimmungsorten zu treffen. Es verpflichtet sich, mit äußerster Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei der Vergabe der Seefracht die freie Entfaltung eines angemessenen Wettbewerbs nicht beeinträchtigt wird. Über Probleme, die sich in dieser... Hinsicht ergeben könnten, finden Konsultationen gemäß Artikel IX statt.

ARTIKEL V

Das Empfängerland verpflichtet sich, die als Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse für Verbrauchszwecke zu verwenden und beim Verkauf auf seinem Markt die in dem Empfängerland üblichen Preise für Erzeugnisse vergleichbarer Qualität anzuwenden.

Der Erlös aus diesem Verkauf wird abzüglich der Kosten des Seetransports, der Versicherungs- und der normalen Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes einem Sonderkonto bei der Zentralbank gutgeschrieben, mit dem eines oder mehrere Entwicklungsvorhaben finanziert werden, die zuvor von dem Empfängerland vorgeschlagen und von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt worden sind.

ARTIKEL VI

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der einheimischen Erzeugung und des internationalen Handels zu vermeiden. Zu diesem Zweck tragen sie dafür Sorge, dass die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen. Das Empfängerland verpflichtet sich insbesondere, zwischen dem 1. Januar 1974 und dem 31. Dezember 1974 eine Mindestmenge von Tonnen Weichweizen bzw. eine entsprechende Menge Weichweizenmehl jeder Herkunft handelsmässig einzuführen.

ARTIKEL VII

Das Empfängerland trifft alle zweckdienlichen Massnahmen, um zu verhindern :

- die Wiederausfuhr des im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisses, sowie der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus dieser Lieferung;
- die kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr gleichartiger Erzeugnisse inländischer Erzeugung sowie daraus hergestellter Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse während eines Zeitraums von 6 Monaten nach der letzten Lieferung.

ARTIKEL VIII

Das Empfängerland verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit:

- spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung: Ankunftshafen und Ankunftstag des Schiffes, Art, Menge und Qualität der gelöschten Erzeugnisse, Tag der Beendigung des Löschens;
- alle drei Monate bis zur vollständigen Ausnutzung der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen: verkaufte Mengen, Vermarktungsform, Verkaufspreise, übliche Vermarktungskosten auf dem Markt des Empfängerlandes;
- am 15. Januar eines jeden Jahres bis zur völligen Auflösung des Sonderkontos:
 - Stand dieses Kontos (Eingänge und Ausgänge) zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres;
 - Stand der Durchführung des oder der Vorhaben mit Angabe der bei diesem Stand durchgeführten Gesamtfinanzierung.

ARTIKEL IX

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen sich diese miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung des Abkommens zu beraten.

ARTIKEL X

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware in den Laderaum des Schiffes im Verladehafen verbracht worden ist. Zu dem gleichen Zeitpunkt geht die Gefahr von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf das Empfängerland über.

Das Empfängerland übernimmt sämtliche Kosten, die nach Lieferung der Ware entstehen, einschließlich Stauungskosten und gegebenenfalls Kosten für Nivellieren und Absacken.

Überliegegelder oder Vergütungen für rasches Verladen (dispatch money) im Verladehafen gehen zu Lasten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder kommen ihr zugute und werden bestimmt vor Abgang des Schiffes. Ihre Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem Empfängerland und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Empfängerland und dem in Artikel 9 bezeichneten Bevollmächtigten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbart worden sein.

Artikel 2

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnet dem Empfängerland rechtzeitig den oder die Verladehöfen, die in den einzelnen Häfen zu liefernden Mengen, den Zeitraum, innerhalb dessen das Verladen begonnen werden muß, und die tägliche Verladeleistung.

Artikel 3

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft muß bereit sein, die Ware an dem aus den in Artikel 8 vorgesehenen Angaben hervorgehenden Tag zu verladen, an dem das Schiff ladeklar sein müßte.

Artikel 4

Bei Lieferung der Ware ist eine Unterschreitung der in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Liefermenge um 5 % zulässig.

Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Empfängerland unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und Qualität des Ladegutes, die bei der Verladung festgestellt werden.

Artikel 6

Das Empfängerland stellt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb des in Artikel 2 vorgesehenen Zeitraums ein Schiff zur Verfügung, dessen Größe den normalen Lademöglichkeiten des Verladehafens entspricht.

Falls das Schiff nicht innerhalb des in Artikel 2 vorgesehenen Zeitraums mit dem Verladen beginnen kann und das Empfängerland die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hiervon nicht spätestens zu dem Zeitpunkt schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, zu dem das Schiff gemäss Artikel 8 ladeklar sein müßte, kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Ware verfügen.

Auf jeden Fall lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Empfängerlandes.

Artikel 7

Stellt das Empfängerland kein Seeschiff mit geeigneter Tonnage bereit oder kann die zur Verladung auf ein Schiff mit geeigneter Tonnage vorgesehene Menge aus Gründen, die nicht vom Willen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abhängig sind, nicht vollständig an Bord verbracht werden, so wird die Restmenge zu den in diesem Anhang vorgesehenen Bedingungen an Bord des nächstfolgenden Schiffes verbracht.

In diesem Fall lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Empfängerlandes bis zur Verladung dieser Restmenge oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Empfängerland schriftlich seinen Verzicht auf diese Restmenge bekannt gibt.

Das Empfängerland muß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über den Beginn des Verladens der Restmenge oder seinen Verzicht auf die Restmenge innerhalb von höchstens 30 vollen Tagen unterrichten, gerechnet vom Zeitpunkt des Beginns des Verladens, zu dem die Ware hätte verladen werden müssen.

Bei Nichterhaltung dieser Verpflichtung kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre in Artikel I des Abkommens vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Empfängerland als erfüllt betrachten.

Artikel 8

Das Empfängerland benachrichtigt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Schiff, das die Ware befördern soll, mindestens zehn volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen, nach Möglichkeit jedoch 20 Tage vor diesem Datum, und teilt ihr gegebenenfalls die Frist mit, die nach diesem Zeitpunkt notwendig ist, bis das Schiff ladefähig ist.

Das Empfängerland macht dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Verladehafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 9

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft benennt zur Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs einen Bevollmächtigten, dessen Namen und Anschrift sie dem Empfängerland rechtzeitig mitteilt.

Das Empfängerland benennt in jedem Verladehafen einen Empfangsberechtigten, dessen Namen und Anschrift es der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor Durchführung des Abkommens mitteilt.